

Stadtratssitzung 23.02.2026 - Inhaltsverzeichnis

Tagesordnung - öffentlicher Teil (Seite 3)

TOP 1 - Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister (Seite 3)

TOP 2 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
(Seite 3)

TOP 3 - Feststellung der Tagesordnung (Seite 3)

TOP 4 - Benennung von 2 Stadträten zur Protokollunterzeichnung (Seite 3)

TOP 5 - Bestätigung der Protokolle vom 08.12.2025 und 26.01.2026 (Seite 3)

TOP 6 - Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen (Seite 3)

TOP 7 - Informationen des Bürgermeisters (Seite 3)

TOP 8 - Anfragen und Meinungen der Bürgerinnen und Bürger (Seite 3)

TOP 9 - BV 001/2026 - Widerruf der Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des
Verwaltungs- und Finanzausschusses (Seite 3)

TOP 9 - Beschlussvorlage 001/2026 (Seite 6)

TOP 10 - BV 002/2026 - Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungs- und
Finanzausschusses (Seite 3)

TOP 10 - Beschlussvorlage 002/2026 (Seite 8)

TOP 11 - BV 003/2026 - Widerruf der Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des
Technischen Ausschusses (Seite 3)

TOP 11 - Beschlussvorlage 003/2026 (Seite 10)

TOP 12 - BV 004/2026 - Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Technischen
Ausschusses (Seite 3)

TOP 12 - Beschlussvorlage 004/2026 (Seite 12)

TOP 13 - BV 017/2026 - Widerruf der Berufung eines sachkundigen Einwohners in den
Technischen Ausschuss (Seite 3)

TOP 13 - Beschlussvorlage 017/2026 (Seite 14)

TOP 14 - BV 018/2026 - Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Technischen
Ausschuss (Seite 3)

TOP 14 - Beschlussvorlage 018/2026 (Seite 16)

TOP 15 - BV 019/2026 - Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Verwaltungs- und
Finanzausschuss (Seite 3)

TOP 15 - Beschlussvorlage 019/2026 (Seite 18)

TOP 16 - B 020/2026 - Vorhaben im Erhaltungsgebiet: Antrag auf Errichtung einer genehmigungsfreien Packstation, Zwickauer Str. (Seite 3)

TOP 17 - IV 021/2026 - Energieliefervertrag für kommunale Liegenschaften der Stadt Lengenfeld zu leitungsgebundenem Erdgas ab 01.01.2028 (Seite 3)

TOP 17 - Informationsvorlage 021/2026 (Seite 20)

TOP 18 - BV 024/2026 - Vorhaben: „Umgestaltung Mehrgenerationen-Freizeitzentrum Weißensand“ Maßnahmenbeschluss (Seite 3)

TOP 18 - Beschlussvorlage 024/2026 (Seite 23)

TOP 19 - BV 025/2026 - Vorhaben: „Umgestaltung Mehrgenerationen-Freizeitzentrum Weißensand“ Vergabe Fassadenarbeiten (Seite 3)

TOP 19 - Beschlussvorlage 025/2026 (Seite 25)

TOP 19 - Anlage zu Beschlussvorlage 025/2026 - Vergabevorschlag (Seite 27)

TOP 20 - IV 026/2026 - Grundstücksangelegenheiten: Aufgabeerklärung für das Wiederkaufsrecht an den Flst. 1049/6, 1049/16 u. 1049/17 Gmkg. Lengenfeld (Seite 3)

TOP 20 - Informationsvorlage 026/2026 (Seite 30)

TOP 20 - Anlage zu Informationsvorlage 026/2026 - Lageplan (Seite 32)

TOP 21 - BV 022/2026 - Polizeiverordnung (Seite 3)

TOP 21 - Beschlussvorlage 022/2026 (Seite 33)

TOP 21 - Anlage zu Beschlussvorlage 022/2026 - Polizeiverordnung (Seite 35)

TOP 22 - BV 023/2026 - Schenkung von 5 Bildern des Künstlers Fredo Bley an den Förderverein der Oberschule Lengenfeld e.V. (Seite 3)

TOP 22 - Beschlussvorlage 023/2026 (Seite 47)

TOP 22 - Anlage zu Beschlussvorlage 023/2026 - Auflistung Bilder (Seite 49)

TOP 23 - BV 016/2026 - Neufassung der Richtlinie zur Gewährung einer finanziellen Zuwendung für Neugeborene der Stadt Lengenfeld (Seite 3)

TOP 23 - Beschlussvorlage 016/2026 (Seite 50)

TOP 23 - Anlage zu Beschlussvorlage 016/2026 - Richtlinie (Seite 52)

TOP 24 - Anfragen der Stadträte und Ortsvorsteher (Seite 3)

TOP 25 - Sonstiges (Seite 3)

Tagesordnung - öffentlicher Teil

Tagesordnung

öffentlich

TOP 1 - Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

TOP 2 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

TOP 3 - Feststellung der Tagesordnung

TOP 4 - Benennung von 2 Stadträten zur Protokollunterzeichnung

TOP 5 - Bestätigung der Protokolle vom 08.12.2025 und 26.01.2026

TOP 6 - Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

TOP 7 - Informationen des Bürgermeisters

TOP 8 - Anfragen und Meinungen der Bürgerinnen und Bürger

TOP 9 - BV 001/2026 - Widerruf der Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungs- und Finanzausschusses

TOP 9 - Beschlussvorlage 001/2026 (Seite 6)

TOP 10 - BV 002/2026 - Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungs- und Finanzausschusses

TOP 10 - Beschlussvorlage 002/2026 (Seite 8)

TOP 11 - BV 003/2026 - Widerruf der Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Technischen Ausschusses

TOP 11 - Beschlussvorlage 003/2026 (Seite 10)

TOP 12 - BV 004/2026 - Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Technischen Ausschusses

TOP 12 - Beschlussvorlage 004/2026 (Seite 12)

TOP 13 - BV 017/2026 - Widerruf der Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Technischen Ausschuss

TOP 13 - Beschlussvorlage 017/2026 (Seite 14)

TOP 14 - BV 018/2026 - Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Technischen Ausschuss

TOP 14 - Beschlussvorlage 018/2026 (Seite 16)

TOP 15 - BV 019/2026 - Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Verwaltungs- und Finanzausschuss

TOP 15 - Beschlussvorlage 019/2026 (Seite 18)

TOP 16 - B 020/2026 - Vorhaben im Erhaltungsgebiet: Antrag auf Errichtung einer genehmigungsfreien Packstation, Zwickauer Str.

TOP 17 - IV 021/2026 - Energieliefervertrag für kommunale Liegenschaften der Stadt Lengenfeld zu leitungsgebundenem Erdgas ab 01.01.2028

TOP 17 - Informationsvorlage 021/2026 (Seite 20)

TOP 18 - BV 024/2026 - Vorhaben: „Umgestaltung Mehrgenerationen-Freizeitzentrum Weißensand“ Maßnahmenbeschluss

TOP 18 - Beschlussvorlage 024/2026 (Seite 23)

TOP 19 - BV 025/2026 - Vorhaben: „Umgestaltung Mehrgenerationen-Freizeitzentrum Weißensand“ Vergabe Fassadenarbeiten

TOP 19 - Beschlussvorlage 025/2026 (Seite 25)

TOP 19 - Anlage zu Beschlussvorlage 025/2026 - Vergabevorschlag (Seite 27)

TOP 20 - IV 026/2026 - Grundstücksangelegenheiten: Aufgabeerklärung für das Wiederkaufsrecht an den Flst. 1049/6, 1049/16 u. 1049/17 Gmkg. Lengenfeld

TOP 20 - Informationsvorlage 026/2026 (Seite 30)

TOP 20 - Anlage zu Informationsvorlage 026/2026 - Lageplan (Seite 32)

TOP 21 - BV 022/2026 - Polizeiverordnung

TOP 21 - Beschlussvorlage 022/2026 (Seite 33)

Tagesordnung

TOP 21 - Anlage zu Beschlussvorlage 022/2026 - Polizeiverordnung (Seite 35)

öffentlich

TOP 22 - BV 023/2026 - Schenkung von 5 Bildern des Künstlers Fredo Bley an den Förderverein der Oberschule Lengenfeld e.V.

TOP 22 - Beschlussvorlage 023/2026 (Seite 47)

TOP 22 - Anlage zu Beschlussvorlage 023/2026 - Auflistung Bilder (Seite 49)

TOP 23 - BV 016/2026 - Neufassung der Richtlinie zur Gewährung einer finanziellen Zuwendung für Neugeborene der Stadt Lengenfeld

TOP 23 - Beschlussvorlage 016/2026 (Seite 50)

TOP 23 - Anlage zu Beschlussvorlage 016/2026 - Richtlinie (Seite 52)

TOP 24 - Anfragen der Stadträte und Ortsvorsteher

TOP 25 - Sonstiges



Stadt Lengenfeld
Hauptamt

TOP

Bearbeitung:

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

001/2026

Externe Dokumente (Anlagen)

Tagesordnung

öffentlich

Betreff

Widerruf der Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des
Verwaltungs- und Finanzausschusses

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit**Finanzielle Auswirkungen**
☐ Ja, sh. Begründung ☒ Nein
Stellenplanmäßige Auswirkungen
☐ Ja, sh. Begründung ☐ Nein
Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:

Hauptamt

Beteiligt:

Datum

04.02.2026

Unterschrift

Genehmigung/Freigabe durch BM

Beratungsfolge

Stadtrat

Sitzung am

23.02.2026

Ergebnis**ö/nö**

ö

Beschlussvorschlag

Die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungs- und
Finanzausschusses wird widerrufen.

Begründung

Die §§ 41 und 42 der Sächsischen Gemeindeordnung gestatten die Bildung beschließender Ausschüsse. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Wegen des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Stadtrat ist der beschließende Ausschuss neu zu bilden. Zuvor ist daher die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter zu widerrufen.

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen					
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)				☐	
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)				☐	
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen Abschreibung Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					

Tagesordnung

öffentlich



Stadt Lengenfeld
Hauptamt

TOP

Bearbeitung:

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

002/2026

Externe Dokumente (Anlagen)

Tagesordnung

öffentlich

Betreff

Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungs- und Finanzausschusses

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit**Finanzielle Auswirkungen**
☐ Ja, sh. Begründung ☒ Nein
Stellenplanmäßige Auswirkungen
☐ Ja, sh. Begründung ☐ Nein
Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:

Hauptamt

Beteiligt:

Datum

04.02.2026

Unterschrift

Genehmigung/Freigabe durch BM

Beratungsfolge

Stadtrat

Sitzung am

23.02.2026

Ergebnis**ö/nö**

ö

Beschlussvorschlag

Der personellen Besetzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses wird zugestimmt.

Begründung

Die §§ 41 und 42 der Sächsischen Gemeindeordnung gestatten die Bildung beschließender Ausschüsse. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Wegen des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Stadtrat ist der beschließende Ausschuss neu zu bilden. Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Die Hauptsatzung der Stadt Lengenfeld benennt dazu u. a. den Verwaltungs- und Finanzausschuss, der neben dem Bürgermeister als Vorsitzendem mit sechs Mitgliedern zu besetzen ist. Für dessen Besetzung werden vom Stadtrat vorgeschlagen:

Mitglieder

Franzke, Annett
 Zäh, Jörg
 Polster, Nick
 Böttger, Matthias
 Roth, Rosario
 Schmutzler, Wolfgang

Stellvertreter

Forbriger, Toni
 Polster, Daniela
 Rockstroh, Chris
 Bohne, Sebastian
 Frank, Jürgen
 Heyne, Andreas

Tagesordnung

öffentlich

Der Stadtrat wird um Einigung über diese Ausschussbesetzung ersucht.

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen					
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)					☐
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)					☐
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen Abschreibung Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					



Stadt Lengenfeld
Hauptamt

TOP

Bearbeitung:

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

003/2026

Externe Dokumente (Anlagen)

Tagesordnung

öffentlich

Betreff

Widerruf der Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des
Technischen Ausschusses

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit**Finanzielle Auswirkungen**
☐ Ja, sh. Begründung ☒ Nein
Stellenplanmäßige Auswirkungen
☐ Ja, sh. Begründung ☐ Nein
Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:

Hauptamt

Beteiligt:

Datum

04.02.2026

Unterschrift

Genehmigung/Freigabe durch BM

Beratungsfolge

Stadtrat

Sitzung am

23.02.2026

Ergebnis**ö/nö**

ö

Beschlussvorschlag

Die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Technischen
Ausschusses wird widerrufen.

Begründung

Die §§ 41 und 42 der Sächsischen Gemeindeordnung gestatten die Bildung beschließender Ausschüsse. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Wegen des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Stadtrat ist der beschließende Ausschuss neu zu bilden. Zuvor ist daher die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter zu widerrufen.

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen					
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen					
Abschreibung					
Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					

Tagesordnung

öffentlich



Stadt Lengenfeld
Hauptamt

TOP

Bearbeitung:

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

004/2026

Externe Dokumente (Anlagen)

Tagesordnung

öffentlich

Betreff

Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Technischen Ausschusses

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit**Finanzielle Auswirkungen**
☐ Ja, sh. Begründung ☒ Nein
Stellenplanmäßige Auswirkungen
☐ Ja, sh. Begründung ☐ Nein
Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:

Hauptamt

Beteiligt:

Datum

04.02.2026

Unterschrift

Genehmigung/Freigabe durch BM

Beratungsfolge

Stadtrat

Sitzung am

23.02.2026

Ergebnis**ö/nö**

ö

Beschlussvorschlag

Der personellen Besetzung des Technischen Ausschusses wird zugestimmt.

Begründung

Die §§ 41 und 42 der Sächsischen Gemeindeordnung gestatten die Bildung beschließender Ausschüsse. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Wegen des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Stadtrat ist der beschließende Ausschuss neu zu bilden. Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Die Hauptsatzung der Stadt Lengenfeld benennt dazu u. a. den Technischen Ausschuss, der neben dem Bürgermeister als Vorsitzendem mit sechs Mitgliedern zu besetzen ist. Für dessen Besetzung werden vom Stadtrat vorgeschlagen:

Mitglieder

Forbriger, Toni
 Frank, Jürgen
 Rockstroh, Chris
 Wolf, Mario
 Müller, Markus
 Zisowsky, Mandy

Stellvertreter

Franzke, Annett
 Böttger, Matthias
 Polster, Nick
 Dittes, Steve
 Zäh, Jörg
 Meinel, Enrico

Tagesordnung

öffentlich

Der Stadtrat wird um Einigung über diese Ausschussbesetzung ersucht.

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen					
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)					☐
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)					☐
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen Abschreibung Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					



Stadt Lengenfeld
Hauptamt

TOP

Bearbeitung:

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

017/2026

Externe Dokumente (Anlagen)

Tagesordnung

öffentlich

Betreff

Widerruf der Berufung eines sachkundigen Einwohners in den
Technischen Ausschuss

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit**Finanzielle Auswirkungen**
☐ Ja, sh. Begründung ☒ Nein
Stellenplanmäßige Auswirkungen
☐ Ja, sh. Begründung ☐ Nein
Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:

Hauptamt

Beteiligt:

Datum

04.02.2026

Unterschrift

Genehmigung/Freigabe durch BM

Beratungsfolge

Stadtrat

Sitzung am

23.02.2026

Ergebnis**ö/nö**

ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat widerruft die Berufung des sachkundigen Einwohners Maik Müller als beratendes Mitglied in den Technischen Ausschuss.

Begründung

Gemäß § 44 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung kann der Stadtrat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Der Stadtrat widerruft die Berufung von:

Herrn Maik Müller

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen					
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen Abschreibung Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					

Tagesordnung

öffentlich



Stadt Lengenfeld
Hauptamt

TOP

Bearbeitung:

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

018/2026

Externe Dokumente (Anlagen)

Tagesordnung

öffentlich

Betreff

Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Technischen Ausschuss

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit**Finanzielle Auswirkungen**☐ Ja, sh. Begründung ☒ Nein**Stellenplanmäßige Auswirkungen**☐ Ja, sh. Begründung ☐ Nein**Verwaltungsinterne Abstimmung**

Federführung:

Hauptamt

Beteiligt:

Datum

04.02.2026

Unterschrift

Genehmigung/Freigabe durch BM

Beratungsfolge

Stadtrat

Sitzung am

23.02.2026

Ergebnis**ö/nö**

ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beruft den sachkundigen Einwohner Stephan Berndt als neues beratendes Mitglied in den Technischen Ausschuss.

Begründung

Gemäß § 44 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung kann der Stadtrat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Der Technische Ausschuss ist mit sechs Mitgliedern besetzt, es können fünf sachkundige Einwohner berufen werden. Durch die Abberufung eines Sachkundigen Einwohners kann ein neuer berufen werden.

TOP 14 - Beschlussvorlage 018/2026

Als Sachkundiger Einwohner für den technischen Ausschuss wird vom Stadtrat vorgeschlagen:

Herr Stephan Berndt

Tagesordnung

öffentlich

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen					
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)				☐	
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)				☐	
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen					
Abschreibung					
Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					



Stadt Lengenfeld
Hauptamt

TOP

Bearbeitung:

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

019/2026

Externe Dokumente (Anlagen)

Tagesordnung

öffentlich

Betreff

Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Verwaltungs- und
Finanzausschuss

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit**Finanzielle Auswirkungen**
☐ Ja, sh. Begründung ☒ Nein
Stellenplanmäßige Auswirkungen
☐ Ja, sh. Begründung ☐ Nein
Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:

Hauptamt

Beteiligt:

Datum

05.02.2026

Unterschrift

Genehmigung/Freigabe durch BM

Beratungsfolge

Stadtrat

Sitzung am

23.02.2026

Ergebnis**ö/nö**

ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beruft drei sachkundige Einwohner als beratende
Mitglieder in den Verwaltungs- und Finanzausschuss:

Maik Müller

Eileen Hollax

Patrick Queck.

Begründung

Gemäß § 44 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung kann der
Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende
Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse berufen. Ihre
Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht
erreichen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist mit sechs Mitgliedern besetzt, es sollen drei sachkundige Einwohner berufen werden. Als Sachkundige Einwohner für den Verwaltungs- und Finanzausschuss werden vom Stadtrat vorgeschlagen:

Herr Maik Müller
Frau Eileen Hollax
Herr Patrick Queck

Tagesordnung

öffentlich

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen					
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen Abschreibung Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					



Stadt Lengenfeld Bauamt

TOP

Bearbeitung: Ullrich

Informationsvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

021/2026

Externe Dokumente (Anlagen)

Tagesordnung

öffentlich

Betreff

Energieliefervertrag für kommunale Liegenschaften der Stadt
Lengenfeld zu leitungsgebundenem Erdgas ab 01.01.2028

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja, sh. Begründung
 ☐ Nein

Stellenplanmäßige Auswirkungen

☐ Ja, sh. Begründung
 ☒ Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:

Bauamt

Beteiligt:

Stadtkämmerei

Datum

12.02.2026

12.02.2026

12.02.2026

Unterschrift

Brandt

Tunger

Heuck

Genehmigung/Freigabe durch BM

Beratungsfolge

Stadtrat

Sitzung am

23.02.2026

Ergebnis

 ö/nö
Aus
wah
l
ö

Informationsvorlage

Der Stadtrat nimmt die Information zum Ergebnis der
Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb zur Belieferung von
leitungsgebundenem Erdgas zur Kenntnis.

Information

Die vertraglichen Rahmenbedingungen zur Belieferung der kommunalen Liegenschaften mit leitungsgebundenem Erdgas bindet die Stadt Lengenfeld bis 31.12.2027 an den Vertragspartner eins energie in Sachsen.

Zur Gestaltung des weiteren Verfahrensweges beriet der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.12.2025 und beschloss die Angebotseinholung für einen Energieliefervertrag Erdgas ab 01.01.2028 (BV 117/2025). Weiterhin wurde bestimmt, dass der reine Erdgaspreis unter 5 ct/kWh über einen Energieversorger auf einer notierten Warenbörse als Jahreskontingent geordert werden sollte.

Nach ausführlichen Marktbeobachtungen an der EEX THE EGSI NATURAL GAS FUTURES Börse Leipzig wurden am 10.02.2026 drei Energieversorger zur Abgabe eines Preisangebotes für die Lieferung von leitungsgebundenem Erdgas für die 17 kommunalen Lieferstellen zum Stichtag 11.02.2026 aufgefordert. Die Vergabe erfolgte im Sinne der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb. In der Leistungsbeschreibung wurde die Vertragslaufzeit auf zwei Jahre mit Option der Vertragsverlängerung bestimmt. Daraufhin gingen folgende drei Angebote digital ein:

Reihenfolge der Angebote

Rang	Angebotsnummer	Bieter	Angebot reiner Energiepreis (netto) 2028	Angebot reiner Energiepreis (netto) 2029	Angebotssumme netto für 2028+2029 bei Jahresverbrauch von 1.765.000 kWh/Jahr
1. Platz	3	Eins energie in Sachsen GmbH & Co.KG	2,82 ct/kWh	2,82 ct/ kWh €	99.546 €
2. Platz	2	Envia Mitteldeutsche Energie	2,92 ct/ kWh	2,74 ct/ kWh	99.899 €
3. Platz	1	Stadtwerke Schneeberg	3,25 ct/ kWh	3,15 ct/ kWh	112.960 €

Der Energieversorger eins energie in Sachsen GmbH & Co.KG wurde als wirtschaftlich günstigster Bieter ermittelt.

Aus bisherigen Erfahrungen und Referenzobjekten, der Leistungsfähigkeit, der Zuverlässigkeit und der technischen Ausrüstung geht hervor, dass die Firma in der Lage ist fachgerecht und termingerecht die Lieferungen zu erbringen.

Anzumerken ist, dass sich in Bezug auf den derzeitigen netto Arbeitspreis von 5,98 ct/kWh (bis 31.12.2027 fixiert) ab 01.01.2028 eine Ersparnis von 3,16 ct/kWh errechnet. Das bedeutet bei einem Jahresverbrauch Erdgas von 1.765.000 kWh eine Kosteneinsparung von 55.774 € netto pro Jahr im Arbeitspreis.

Zu dem vorstehenden Energiepreis erhebt der Erdgasversorger noch Entgelt für Netznutzung für Leistungen und Arbeit, Messstellenbetrieb, Messung, Konzessionsabgabe, Gasspeicherumlage sowie CO2-Preis. Das brutto Entgelt wird aus dem Nettogesamtpreis zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen					
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)				☐	
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)				☐	
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen					
Abschreibung					
Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					

Tagesordnung

öffentlich



Stadt Lengenfeld
Bauamt

TOP

Bearbeitung: Petzold

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

024/2026

Externe Dokumente (Anlagen)

Tagesordnung

öffentlich

Betreff

Vorhaben: „Umgestaltung Mehrgenerationen-Freizeitzentrum Weißensand“
Maßnahmenbeschluss

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit**Finanzielle Auswirkungen**
☒ Ja, sh. Begründung
 ☐ Nein
Stellenplanmäßige Auswirkungen
☐ Ja, sh. Begründung
 ☒ Nein
Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:

Bauamt

Beteiligt:

Stadtkämmerei

Datum

12.02.2026

12.02.2026

12.02.2026

Unterschrift

Brandt

Tunger

Heuck

Genehmigung/Freigabe durch BM

Beratungsfolge

Stadtrat

Sitzung am

23.02.2026

Ergebnis**ö/nö**

ö

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat befürwortet das Vorhaben „Umgestaltung Mehrgenerationen-Freizeitzentrum Weißensand“.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die nötigen Mittel in den Haushaltsplan für 2026 einzustellen.

Begründung

Tagesordnung

öffentlich

Am 14. Januar 2025 erfolgte der Aufruf zur Maßnahme 1.d.1 „Bauliche Maßnahmen an Vereinsanlagen“ im Rahmen der LAG Vogtland.
In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 27.01.2025 erfolgte die Abstimmung zu den möglichen Projektideen.

Hiernach wurden die folgenden 2 Vorhaben durch die Verwaltung eingereicht:

- Umgestaltung Mehrgenerationen-Freizeitzentrum Weißensand
- Umbau Turnhalle Schönbrunn

Das Entscheidungsgremium der LAG Vogtland entschied sich hierbei gegen beide Projekte.

Am 30.04.2025 erfolgte der 10. Aufruf zum Programm „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“ durch die LAG Vogtland. Die Stadt Lengenfeld reichte hierauf am 21.05.2025 erneut beide Projektideen ein.

Am 08.07.2025 erhielten wir dann von der LAG Vogtland die schriftliche, unverbindliche Zusage für das Vorhaben „Umgestaltung Mehrgenerationen-Freizeitzentrum Weißensand“ zur Einreichung eines Fördermittelantrages an das Landratsamt Vogtlandkreis bis zum 22.08.2025.

Daraufhin wurde am 14.08.2025 der Fördermittelantrag beim Landratsamt Vogtlandkreis gestellt. Der positive Fördermittelbescheid hierfür kam schließlich am 29.10.2025. Hiernach liegen die förderfähigen Ausgaben bei 99.814,23 €. Mit einem Fördersatz von 70% erhalten wir einen maximalen Zuwendungsbetrag in Höhe von 69.869,96 €.

Der Bewilligungszeitraum begann am 22.08.2025 (Datum des Posteingangs des Fördermittelantrages beim Landratsamt Vogtlandkreis) und endet am 15.11.2026.

Da der Haushalt für 2026 noch nicht beschlossen ist, ist für dieses Vorhaben nun ein Maßnahmenbeschluss notwendig.

Produktgruppe 1112	Produktgruppenbezeichnung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	Produkt/Leistung 11121047	Produkt-/Leistungsbezeichnung Sportlerheim mit FFW, Hartmannsgrüner Str. 1		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen	99.814,23 €	09 601 00.0016	2026		
Einzahlungen	69.869,96 €	27 500 00.0016	2026		
Investiver Finanzsaldo	29.944,27 €				
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)					☐
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)					☐
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in ab 2026	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen Abschreibung Zinsen		47111000 bzw. 31611000			
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					



Stadt Lengenfeld
Bauamt

TOP

Bearbeitung: Petzold

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

025/2026

Externe Dokumente (Anlagen)

Vergabevorschlag

Tagesordnung

öffentlich

Betreff

Vorhaben: „Umgestaltung Mehrgenerationen-Freizeitzentrum Weißensand“
Vergabe Fassadenarbeiten

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit**Finanzielle Auswirkungen**
☒ Ja, sh. Begründung ☐ Nein
Stellenplanmäßige Auswirkungen
☐ Ja, sh. Begründung ☒ Nein
Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:

Bauamt

Beteiligt:

Stadtkämmerei

Genehmigung/Freigabe durch BM

Datum

12.02.2026

12.02.2026

12.02.2026

Unterschrift

Brandt

Tunger

Heuck

Beratungsfolge

Stadtrat

Sitzung am

23.02.2026

Ergebnis**ö/nö**

ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat stimmt der Vergabe der Bauleistung Fassadenarbeiten für das Vorhaben Umgestaltung Mehrgenerationen-Freizeitzentrum Weißensand an die Firma

Malerhandwerk Czyzykowski
Parkstraße 11
08485 Lengenfeld

i. H. v. 49.063,22 € brutto zu.

Begründung

Für das Vorhaben „Umgestaltung Mehrgenerationen-Freizeitzentrum Weißensand“ sollen nun die Fassadenarbeiten vergeben werden.

Mit Zuwendungsbescheid vom 29.10.2025 nach dem Programm „Vitale Dorfkerne und Ortszentrum im ländlichen Raum“ (RL LE/2025) wurden uns Fördermittel in Höhe von 69.869,96 € bewilligt.

Es erfolgte eine beschränkte Ausschreibung für die Leistung der Fassadenarbeiten.

Die Arbeiten sollen am 07.04.2026 begonnen und bis zum 15.11.2026 fertiggestellt werden. 4 Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Bis zum Eröffnungstermin am 30.01.2026 haben 4 Firmen ein Angebot abgegeben.

Im Weiteren wird auf den Vergabevorschlag in der Anlage verwiesen. Die Verwaltung empfiehlt dem Vergabevorschlag zu folgen.

Im nächsten Schritt soll die Vergabe für die Bauleistungen der Außentüren sowie Heizungs- und Klempnerarbeiten erfolgen.

Haushaltseitig wird auf die Regelungen des § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO verwiesen.

Produktgruppe 1112	Produktgruppenbezeichnung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	Produkt/Leistung 11121047	Produkt-/Leistungsbezeichnung Sportlerheim mit FFW, Hartmannsgrüner Str. 1		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen	99.814,23 €	09 601 00.0016	2026		
Einzahlungen	69.869,96 €	27 500 00.0016	2026		
Investiver Finanzsaldo	29.944,27 €				
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in ab 2026	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen Abschreibung Zinsen		47111000 bzw. 31611000			
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					



Vergabevermerk für Bauleistungen Vergabevorschlag

Projekt: Umgestaltung Mehrgenerationen-Freizeitzentrum Weißensand
Leistung: Fassadenarbeiten

Tagesordnung

öffentlich

1. Ordnungskriterien und Vorgaben aus dem Ausschreibungsverfahren

1.1 Allgemeine Angaben

Leistungsumfang:

Notwendige Arbeiten an Fenster- und Türflächen sowie an Fensterbänken und an der Fassadenfläche.

1.2 Vergabestelle/Auftraggeber:

Anrede: Stadt
Name: Lengenfeld
Straße, Nr.: Hauptstraße 1
PLZ: 08485 Ort: Lengenfeld
Telefon: 037606/305-40 Telefax: 037606/305-46
E-Mail: bauamt@stadt-lengenfeld.de

1.3 Lose und Kosten

Losweise Vergabe: Nein

Geschätzter Auftragswert: 60.000€ (brutto) / 50.420,17€ (netto)

1.4 Vergabeart

Gesamtauftragswert: unter dem Schwellenwert

Vergabeart: Beschränkte Ausschreibung

Begründung: Eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kann bis zu einem Auftragswert der Bauleistung von 150.000 Euro ohne Umsatzsteuer erfolgen, vgl. § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A, Neufassung 01.01.2026.

Maßgebende
Vergabeordnung: VOB/A

1.5 Sonstiges

Nebenangebote: zugelassen

Vorverfahren

2.1 Bewerberauswahl

Die folgenden Firmen werden zur Angebotsabgabe aufgefordert:

Bewerber 1 Malerbetrieb Albert, Goethestraße 1, 08491 Netzschkau

Bewerber 2 Malerhandwerk Czyzykowski, Parkstraße 11, 08485 Lengenfeld

Bewerber 3 Malerbetrieb Wolf, Grüner Weg 8b, 08485 Lengenfeld

Bewerber 4 Baugeschäft Gert Weidendorfer, Markneukirchner Straße 95, 08248 Klingenthal


Vergabevermerk für Bauleistungen
Vergabevorschlag

Seite 2 von 3

Tagesordnung

öffentlich

Die Bewerber wurden aufgrund der Markterfahrung des Auftraggebers ausgewählt. Sie erscheinen dem Auftraggeber als fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig und verfügen nach aktuellem Kenntnisstand über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel zur Erfüllung der vorgesehenen vertraglichen Verpflichtung.

2.2 Terminkette

Versand Angebotsaufforderung/Vergabeunterlagen:	10.11.2025
Ablauf Angebotsfrist:	30.01.2026, 10:00 Uhr
Auftragserteilung/Vergabeentscheidung:	11. KW 2026
Ausführungsfristen:	07.04.2026-15.11.2026

2.3 Zuschlagskriterien

Als Zuschlagskriterium wird der Preis festgelegt.

2.4 Haushaltsrechtliche Situation bei Zeitpunkt der Festlegung der Vergabeart

Die Deckung ist im Rahmen der für die Gesamtbaukosten bereits gestellten Mittel sichergestellt.

3. Hauptverfahren
3.1 Angebotsdaten

Ang.Nr.	Bieter	Datum	Angebotssumme ungeprüft	Nebenangebote	Nachlass v. H.
1	Malerbetrieb Albert, Netzschkau	25.08.2025 (PE 28.01.2026)	60.655,80 €	-	-
2	Malerbetrieb Wolf, Lengenfeld	15.12.2025 (PE 28.01.2026)	56.745,92 €	-	-
3	Baugeschäft Gert Weidensdorfer, Klingenthal	18.12.2025 (PE 28.01.2026)	59.487,12 €	-	-
4	Malerhandwerk Czyzykowski, Lengenfeld	12.01.2026 (PE 28.01.2026)	49.063,22 €	-	-

3.2 Reihenfolge der Angebote der engeren Wahl nach sachlicher und rechnerischer Prüfung einschl. gewerteter Bedarfs- und ausgewählter Wahlpositionen sowie evtl. Wartungs-/Instandhaltungsleistungen

Rang	Bieter	Angebotsart	Angebotsinhalt	Wertungssumme
1	Malerhandwerk Czyzykowski, Lengenfeld	Hauptangebot		49.063,22 €
2	Malerbetrieb Wolf, Lengenfeld	Hauptangebot		56.745,92 €
3	Baugeschäft Gert Weidensdorfer, Klingenthal	Hauptangebot		59.487,12 €
4	Malerbetrieb Albert, Netzschkau	Hauptangebot		60.655,80 €



Vergabevermerk für Bauleistungen Vergabevorschlag

Seite 3 von 3

Tagesordnung

öffentlich

3.3 Formale Prüfung

Es liegen keine formalen Ausschlussgründe nach § 16 Abs. 1 VOB/A vor. Es wird kein Angebot ausgeschlossen.

3.4 Eignung der Bieter

Es sind keine Umstände bekannt, die nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe Zweifel an der Eignung des Bieters begründen. Die auftragsbezogene Überprüfung der hinterlegten Erklärungen und Nachweise ergab, dass die Bieter geeignet sind.

3.5 Beurteilung des Angebotspreises

Alle Angebote enthalten angemessene Preise und kommen in die engere Wahl.

3.6 Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

Angebot 4: Malerhandwerk Czyzykowski, Parkstraße 11, 08485 Lengenfeld

Dieses Angebot ist das wirtschaftlichste, es soll den Zuschlag erhalten.

3.7 Vergabevorschlag

Auf das Hauptangebot vom 12.01.2026 der Firma Malerhandwerk Czyzykowski, (Parkstraße 11, 08485 Lengenfeld) soll der Zuschlag erteilt werden. Die angebotenen Preise sind ortsüblich, auskömmlich und in Bezug auf die Leistung angemessen.

Die Auftragssumme beträgt 49.063,22 € einschließlich Umsatzsteuer.

3.8 Haushaltsrechtliche Situation

Die Deckung ist im Rahmen der hierfür bereitgestellten Mittel sichergestellt.
Gemäß Zuwendungsbescheid vom 29.10.2025 werden Landes- und Vogtlandkreismittel iHv. 70 % (max. 69.869,96 €) zur Verfügung gestellt.

3.9 Aufhebung

Es liegen keine Aufhebungsgründe vor.

aufgestellt am: 09.02.2026
Datum

durch: Marlen Petzold Dirk Brandt



Stadt Lengenfeld

Bauamt

Gebäude- und
Liegenschaftsmanagement

TOP

Bearbeitung: Frau Schlenker

Informationsvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

026/2026

Externe Dokumente (Anlagen)

Lageplan

Tagesordnung

öffentlich

Betreff

Grundstücksangelegenheiten:
Aufgabeerklärung für das Wiederkaufsrecht an den Flst. 1049/2, 1049/16 und 1049/17 Gmkg.
Lengenfeld

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

Stellenplanmäßige Auswirkungen

☒ Ja, sh. Begründung

☐ Nein

☐ Ja, sh. Begründung

☒ Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

Datum

Unterschrift

Federführung:

Bauamt

12.02.2026

Brandt

Stadtkämmerei

12.02.2026

Tunger

Genehmigung/Freigabe durch BM

12.02.2026

Heuck

Beratungsfolge

Stadtrat

Sitzung am

23.02.2026

Ergebnis

ö/nö

ö

Information

Die Stadtverwaltung informiert den Stadtrat über die beabsichtigte Aufgabeerklärung für das Wiederkaufsrechts an den Flst. 1049/2, 1049/16 und 1049/17 der Gemarkung Lengenfeld bei Ausgleichszahlung.

Begründung:

Die Flurstücke 1049/2, 1049/16 und 1049/17 der Gemarkung Lengenfeld wurden mit notarieller Urkunde vom 09.09.1993 von der Stadt Lengenfeld an Luise und Uwe Titze veräußert.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung mit Wiederkaufsrecht vereinbart, welches der Stadt Lengenfeld die Möglichkeit einräumt, den Grundbesitz zurück zu kaufen, insofern nicht bis zum 31.12.1999 die Errichtung eines Einfamilienhauses auf den betreffenden Flächen fertig gestellt wurde. Eine entsprechende Grundbucheintragung ist als Vormerkung zugunsten der Stadt Lengenfeld vorhanden.

Die Flurstücke werden als Gartenfläche genutzt, ein Einfamilienhaus wurde entgegen der vertraglichen Vereinbarungen nicht errichtet.

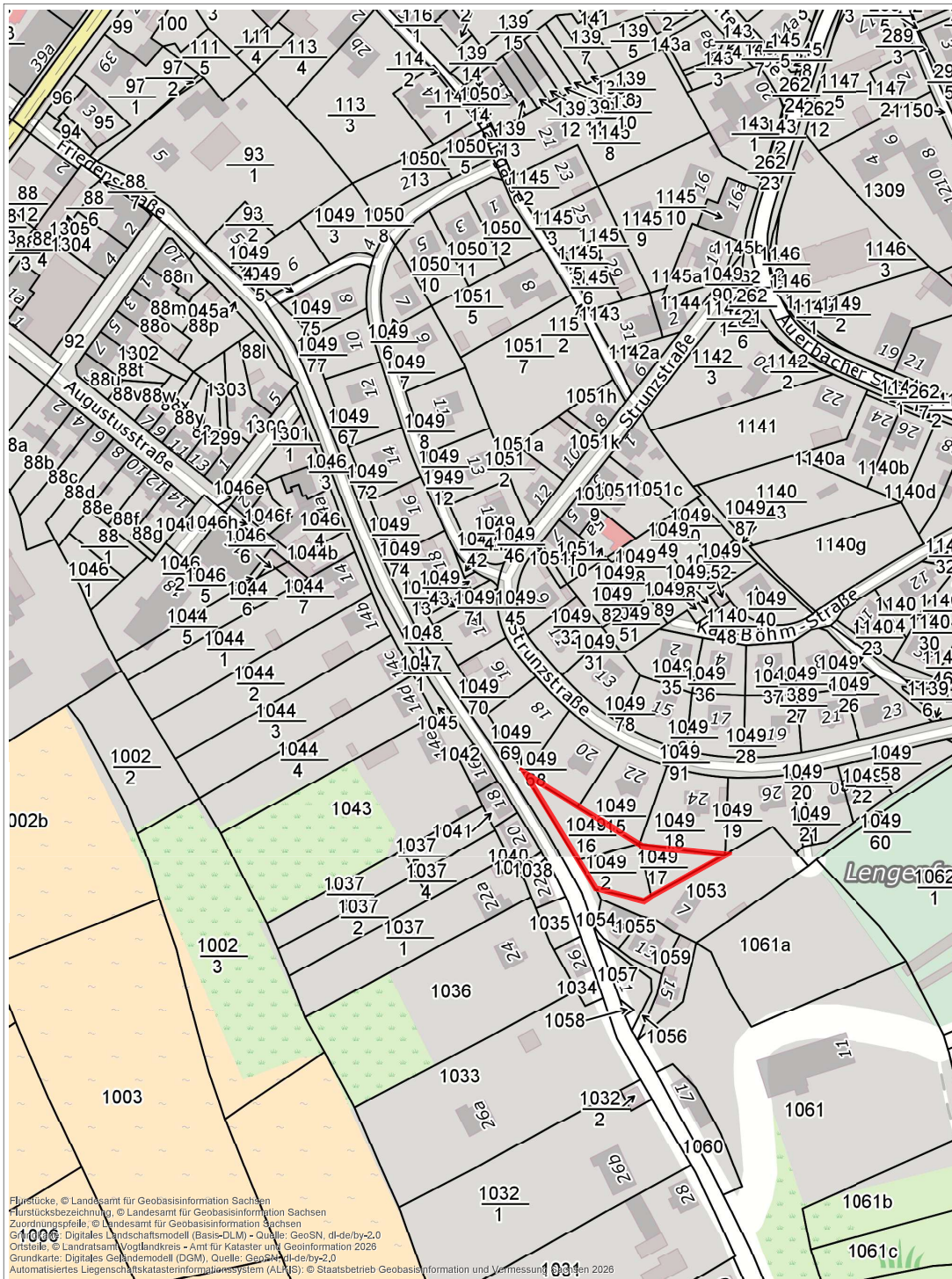
Vereinbarungsgemäß entspräche der Wiederkaufspreis dem damaligen vereinbarten Kaufpreis in Höhe von 39.660 DM bzw. 20.277,84 €. Der Bodenrichtwert per 01.01.2024 beträgt 59,00 €/m². Bei der Fläche von gesamt 1.537 m² ergibt sich ein reiner Grundstückspreis (ohne bauliche Anlagen) von 90.683 €.

Wir haben den Eigentümern zunächst angezeigt, dass die Stadt Lengenfeld von ihrem Wiederkaufsrecht Gebrauch macht.

Nach hierauf erfolgten Gesprächen mit den Eigentümern konnte man sich jedoch auf eine Aufgabe/Löschung unseres Rechtes durch Ausgleichszahlung von 70.405,16 € einigen, da die Eigentümer die Flurstücke gern in Familienbesitz behalten möchten.

Eine entsprechende Aufgabeerklärung wird noch notariell beurkundet, die Kosten tragen die Eigentümer.

Produktgruppe 1112	Produktgruppenbezeichnung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	Produkt/Leistung 11121080	Produkt-/Leistungsbezeichnung Liegenschaftsmanagement		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen					
Einzahlungen	70.405,16 €	50611000	2026		
Investiver Finanzsaldo	70.405,16 €				
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorischer Kosten (Folgekosten)					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen					
Abschreibung					
Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					



Kostenfreie Nutzung des Geoportals nur für den privaten nicht kommerziellen Gebrauch!
(Quellenangabe erforderlich) Informationen aus den Datenbeständen des Geoportals dürfen
nicht als amtlicher Nachweis für den Vollzug rechtlicher Vorgaben verwendet werden.
© Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen

<https://geoportal.vogtlandkreis.de>

12.02.2026

Maßstab 1 : 2 500





Stadt Lengenfeld
Hauptamt

TOP

Bearbeitung:

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

022/2026

Externe Dokumente (Anlagen)

Polizeiverordnung

Tagesordnung

öffentlich

Betreff

Polizeiverordnung

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit**Finanzielle Auswirkungen**☐ Ja, sh. Begründung ☒ Nein**Stellenplanmäßige Auswirkungen**☐ Ja, sh. Begründung ☐ Nein**Verwaltungsinterne Abstimmung**

Federführung:

Hauptamt

Beteiligt:

Datum

10.02.2026

Unterschrift

Genehmigung/Freigabe durch BM

Beratungsfolge

Stadtrat

Sitzung am

23.02.2026

Ergebnis**ö/nö**

ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Polizeiverordnung der Stadt Lengenfeld gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern in der vorliegenden Form.

Begründung

Wegen Zeitablaufs machte sich eine Neufassung der Polizeiverordnung erforderlich.

An bei den Bürgern von Lengenfeld und der Ortsteile bekannten und bewährten Regelungen wurde festgehalten. Einige wenige inhaltliche Neuerungen wurden aufgenommen. Der Rechtsstand aller Vorschriften wurde aktualisiert. Des Weiteren wurden kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Der Stadtrat wird ersucht, die Polizeiverordnung der Stadt Lengenfeld gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern in der vorliegenden Form zu erlassen.

Tagesordnung

öffentlich

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen					
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)				☐	
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)				☐	
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen					
Abschreibung					
Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					

**Polizeiverordnung der Stadt Lengenfeld
gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum
Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das
Anbringen von Hausnummern**

Tagesordnung

öffentlich

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Benutzung öffentlicher Brunnen und öffentlicher Gewässer
- § 7 Verunreinigungen durch Fahrzeuge

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 8 Schutz der Nachtruhe
- § 9 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u.ä.
- § 10 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 11 Haus- und Gartenarbeiten
- § 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 13 Kleinf Feuerwerk, Schießen mit Böllern

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 14 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 15 Abbrennen offener Feuer
- § 16 Verbot der Verunreinigung und artfremder Nutzung

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

- § 17 Hausnummern

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

- § 18 Zulassung von Ausnahmen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

Polizeiverordnung der Stadt Lengenfeld

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern.

Auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehörden-gesetzes (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) erlässt die Stadt Lengenfeld durch den Beschluss des Stadtrates vom 23.02.2026 folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Lengenfeld mit den Ortsteilen Irfersgrün, Pechtelsgrün, Plohn/Abhorn, Schönbrunn, Waldkirchen, Weißensand und Wolfspütz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere die Fahrbahn, Parkplätze, Seiten- und Randstreifen, Radwege, Gehwege, Durchlässe, Haltestellen, Treppen, Brücken, Böschungen und Entwässerungsanlagen. Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, einschließlich Wege, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen sowie allgemein zugängliche Sportplätze.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Ufer, Wartehäuschen, Bänke, Stühle, Tische, Beleuchtungsmasten, Pflanzkübel, Schaukästen, Pfosten, Bauzäune, Telefonzellen, Denkmale und Tafeln, Sport- und Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

(4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) und des Sächsischen Versammlungsgesetzes (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

(5) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:

- a) Böllerkanonen,
- b) Standböller,
- c) Handböller,
- d) Gasböller.

Vorderladerschusswaffen (Perkussionswaffen) im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuerwaffen, die von der Mündung aus geladen werden.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Folien, Schildern, Beschriftungen oder Bemalungen und Besprühungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 Absatz 1, 2, sowie den zu ihnen gehörenden Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 3 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten ist auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften, Bemalen und Besprühen speziell dafür zugelassener Flächen. Plakatierungen an Bäumen sind generell verboten. Entgegen dieser Regelungen angebrachte Plakate, Beschriftungen oder Bemalungen sind vom Verursacher bzw. vom Eigentümer der Fläche unverzüglich zu entfernen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung, des Strafgesetzbuches, Satzungen der Stadt Lengenfeld sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet werden und Sachen nicht beschädigt werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier, außer Katzen im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein bei größeren Menschenansammlungen, wie z.B. Festveranstaltungen muss der

Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von allgemein zugänglichen Sport- und Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(5) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(6) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im behördlichen Einsatz und Blindenführhunde.

(7) Der Hundeführer hat die Steuermarke des Hundes mitzuführen und auf Verlangen der Behörde vorzuzeigen.

(8) Festgestellte herrenlose Tiere sind der Ortspolizeibehörde, der Polizei bzw. dem Tierschutzverein Reichenbach und Umgebung / Tierheim Limbach mitzuteilen.

(9) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) und der dazu erlassenen Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2 durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Hierfür sind vom Führer des Tieres geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollkräften der Ortspolizeibehörde vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene angehalten werden.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Benutzung öffentlicher Brunnen und öffentlicher Gewässer

Öffentliche Brunnen und Gewässer dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 7 Verunreinigungen durch Fahrzeuge

(1) Die Unterboden- und Motorwäsche sowie der Ölwechsel an Fahrzeugen sind nur in dafür zugelassenen Anlagen gestattet.

(2) Von Feldern zurückfahrende Fahrzeuge sind, bevor öffentliche Straßen genutzt werden, von anfallenden Erd- und Schmutzteilen zu befreien. Dennoch auf öffentlichen Straßen anfallende Erd- und Schmutzteile sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Gleiches gilt für Fahrzeuge, die Baustellen oder ähnliche Grundstücke verlassen. Bis zur Beseitigung der Verunreinigungen ist ggf. vor der Gefahrenstelle zu warnen.

Tagesordnung

öffentlich

(3) Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

(4) § 32 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung sowie § 17 Absatz 1 des Sächsischen Straßengesetzes, die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen, des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie der Sächsischen Bauordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 8 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr, samstags von 24:00 Uhr; bis 06:00 Uhr, sonntags bis 08:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern bzw. dies für die Durchführung von Veranstaltungen o.ä. beantragt wird. Soweit für die Arbeiten bzw. Veranstaltungen nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern, Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 10 Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1) Allgemein zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden.

Im Einzelfall können auf Antrag andere Benutzungszeiten durch die Ortpolizeibehörde festgelegt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung von Sportplätzen im Rahmen von Sportveranstaltungen und Trainingszeiten.

(3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern entsprechend der ausgeschilderten Altersstufen benutzt werden.

(4) Auf Kinderspielplätzen im Sinne von § 2 sind das Rauchen und der Konsum von Alkohol sowie das Abbrennen von Feuern und das Grillen verboten.

(5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen 18. Bundesimmissionsschutzverordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie zwischen 13:00 Uhr und 14:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Arbeitsgeräten, Rasenmähern, Trimmern, Häckslern, Sensen, Motorhämmern, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..

(2) Absatz 1 gilt nicht für Arbeiten im Bereich der Landwirtschaft sowie bei akuten Not- oder Havariefällen.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr, samstags ab 12:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen. Wertstoffe sind im Falle überfüllter Container wieder mitzunehmen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

Tagesordnung

öffentlich

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 13 Kleinf Feuerwerk, Schießen mit Böllern

(1) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II (Kleinf Feuerwerke) im Zeitraum vom 02.01. bis 30.12. eines jeden Jahres durch Personen, die nicht im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach §§ 7, 27 oder eines Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes sind, bedarf der Ausnahmegenehmigung der Ortpolizeibehörde. Das Abbrennen ist spätestens 2 Wochen vorher zu beantragen.

(2) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllengerät zur Erzeugung eines Schussschalles verwenden will, hat dies spätestens 2 Wochen vorher der Ortpolizeibehörde schriftlich anzuzeigen.

(3) In der Anzeige nach Absatz 1 und 2 sind anzugeben:

- a) Anlass, Ort, Datum, Zeitraum des Feuerwerkes/des Böllerns, Art des Feuerwerkes/des Böllengerätes,
- b) Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen,
- c) beim Böllern und Salutschießen der Nachweis über die Berechtigung.

(4) Die Ortpolizeibehörde kann alle geeigneten Maßnahmen treffen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die beim Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, von Böllern oder Salutschießen mit Vorderladerwaffen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu verhindern.

(5) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Sprengstoffgesetzes sowie des Waffengesetzes und den dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 14 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt

- a) aggressiv zu betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder Festhalten an der Kleidung,
- b) andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich zu belästigen, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,

c) die Notdurft zu verrichten.

Tagesordnung

öffentlich

(2) Die Vorschriften Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Die Erlaubnis für Feuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen, so zur Pflege des Brauchtums, ist zwei Wochen vor dem Abbrenntag durch den Verantwortlichen zu beantragen. Der Antrag muss die Zustimmung des Grundstückseigentümers enthalten. Der Verantwortliche hat die Erlaubnis am Abbrenntag mitzuführen.

Keiner Erlaubnis bedürfen Koch-, Grill- und Wärmefeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett, Holzkohle) in handelsüblichen Grillgeräten außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbare Belästigung Dritter, insbesondere durch Rauchentwicklung, Funkenflug oder Gerüche entsteht. Die aktuelle Waldbrandwarnstufe ist zu beachten.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u.s.w. sein.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 16 Verbot der Verunreinigung und artfremder Nutzung

(1) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und die Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung, Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen sowie Versorgungseinrichtungen, öffentliche Verkehrsschilder, amtliche Beschilderungen in Schutzgebieten und an Schutzobjekten, Denkmäler, Skulpturen, Kunstwerke, Brunnen, Blumenkübel, Einfriedungen Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Papierkörbe, Plakatträger sowie sonstiges Straßenmobiliar und andere Anlagen bzw. Einrichtungen zu bemalen, zu verunreinigen, zu beschädigen, zu verändern, zu entfernen, zu verbringen und zweckentfremdet zu benutzen. Der Verursacher einer Verunreinigung hat diese ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

(2) Es ist verboten

a) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung innerhalb und außerhalb der Wegflächen zu befahren oder dort Fahrzeuge abzustellen, soweit dies nicht ausdrücklich erlaubt ist. Dies gilt auf Wegflächen und auf allgemein zugänglichen Sport- und Kinderspielplätzen nicht für Behindertenfahrstühle, Kinderwagen, Kinderspielfahrzeuge oder Kinderfahrräder, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden sowie grundsätzlich nicht für Dienstfahrzeuge der Stadt,

b) auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern, zu zelten, zu nächtigen sowie Koch- oder Grillfeuer abzubrennen,

c) auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenzulassen, abzulagern, zu zerschlagen oder wegzuworfen.

d) in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken.

(3) In Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist das Reiten außerhalb von dafür ausgewiesenen Wegen verboten.

(4) Die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Rechte Privater bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 17 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern, ggf. Zusätzen in lateinischen Buchstaben zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

(4) Hausnummern werden grundsätzlich nur durch das Bauamt der Stadt Lengenfeld auf Antrag und nach Vorliegen einer Baugenehmigung erteilt.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Befristungen und Bedingungen) versehen werden. Sonstige Ausnahmeregelungen dieser Polizeiverordnung bleiben unberührt.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen mehr als unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden,
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
5. entgegen § 4 Abs. 4 sein Tier nicht von allgemein zugänglichen Sport- und Kinderspielplätzen fernhält,
6. entgegen § 4 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
7. entgegen § 5 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
8. entgegen § 6 öffentliche Brunnen und Gewässer beschmutzt oder verunreinigt,
9. entgegen § 7 Abs.1 Unterboden- oder Motorwäsche bzw. Ölwechsel an Fahrzeugen außerhalb dafür zugelassener Anlagen durchführt,
10. entgegen § 7 Abs. 2 von Feldern oder Baustellen in den öffentlichen Verkehrsraum einfahrende Fahrzeuge nicht zuvor von Erd- oder Schmutzteilen befreit bzw. dennoch eingebrachte Erd- oder Schmutzteile nicht unverzüglich beseitigt,
11. entgegen § 7 Abs. 3 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
12. entgegen § 8 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
13. entgegen § 9 Abs. 1 Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
14. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 Sport- und Kinderspielplätze in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr benutzt,
15. entgegen § 10 Abs. 3 Turn- und Spielgeräte auf Kinderspielplätzen nicht entsprechend der ausgeschilderten Altersstufen benutzt,
16. entgegen § 10 Abs. 4 auf Kinderspielplätzen raucht, Alkohol konsumiert, Feuer abbrennt oder grillt,
17. entgegen § 11 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, an Werktagen in der Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr bzw. 13:00 bis 14:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen durchführt,

18. entgegen § 12 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 19:00 bis 07:00, samstags ab 12:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
19. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
20. entgegen § 12 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
21. entgegen § 13 Abs. 1 der Anzeigepflicht zuwiderhandelt,
22. entgegen § 13 Abs. 2 der Anzeigepflicht zuwiderhandelt,
23. entgegen § 13 Abs. 4 den getroffenen Maßnahmen zur Durchführung des Feuerwerks/Böllern/Knallerzeugung mit Vorderladerschusswaffen zuwiderhandelt,
24. entgegen § 14 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere erheblich belästigt oder die Notdurft verrichtet,
25. entgegen § 15 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
26. entgegen § 16 Abs. 1 Objekte auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt, entfernt oder zweckentfremdet benutzt,
27. entgegen § 16 Abs. 2a) Grün- und Erholungsanlagen ohne Erlaubnis befährt oder dort Fahrzeuge abstellt,
28. entgegen § 16 Abs. 2b) auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen unerlaubt lagert bzw. Koch- oder Grillfeuer abbrennt,
29. entgegen § 16 Abs. 2c) auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen Gegenstände außerhalb der dafür bestimmten Behältnisse ablagert oder zerschlägt,
30. entgegen § 16 Abs. 2d) in Grün- und Erholungsanlagen Pflanzen oder Pflanzenteile entfernt,
31. entgegen § 16 Abs. 3 in Grün- und Erholungsanlagen außerhalb ausgewiesener Wege reitet,
32. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
33. entgegen § 17 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördegesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Lengenfeld gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern vom 28.01.2014 außer Kraft.

Lengenfeld, den 24.02.2026

Heuck
Bürgermeister

Tagesordnung

öffentlich

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lengenfeld, den 24.02.2026

Heuck
Bürgermeister



Stadt Lengenfeld
Hauptamt

TOP

Bearbeitung:

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

023/2026

Externe Dokumente (Anlagen)

Auflistung von 5 Bildern des Künstlers
Fredo Bley

Tagesordnung

öffentlich

Betreff

Schenkung von 5 Bildern des Künstlers Fredo Bley an den Förderverein der Oberschule Lengenfeld e.V.

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit**Finanzielle Auswirkungen**
☐ Ja, sh. Begründung
 ☒ Nein
Stellenplanmäßige Auswirkungen
☐ Ja, sh. Begründung
 ☐ Nein
Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:

Hauptamt

Beteiligt:

Datum

10.02.2026

Unterschrift

Genehmigung/Freigabe durch BM

Beratungsfolge

Stadtrat

Sitzung am

23.02.2026

Ergebnis

ö/nö

ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld stimmt der Schenkung von fünf im Eigentum der Stadt befindlichen Bildern des Künstlers Fredo Bley aus dem Bestand der Oberschule Lengenfeld an den Förderverein der Oberschule Lengenfeld e. V. zu.

Begründung

Die Oberschule Lengenfeld verfügt über fünf Bilder des Künstlers Fredo Bley, die sich im Eigentum der Stadt Lengenfeld befinden. Eine aktuelle schulische Nutzung der Bilder ist nicht vorgesehen. Der Förderverein der Oberschule Lengenfeld e. V. hat angeboten, die Bilder im Rahmen einer Versteigerung über ein Auktionshaus zu verwerten. Ziel ist es, finanzielle Mittel zur Unterstützung der Oberschule Lengenfeld zu generieren. Durch die Schenkung entstehen der Stadt keine finanziellen Nachteile. Das vorhandene Vermögen wird einer sinnvollen Verwendung zugeführt, die unmittelbar der Oberschule und damit einem städtischen

Bildungsstandort zugutekommt. Der Förderverein übernimmt die organisatorische Abwicklung der Versteigerung.
Die Zustimmung des Stadtrates ist erforderlich, da es sich um die Verfügung über städtisches Vermögen handelt.

Tagesordnung

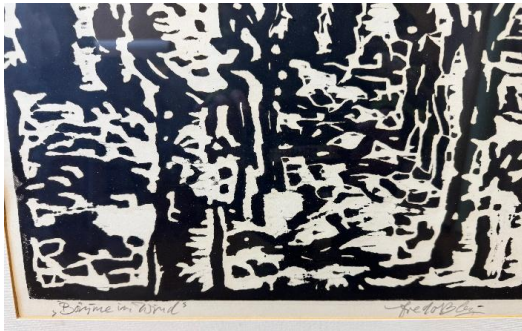
öffentlich

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen					
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)				☐	
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)				☐	
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen					
Abschreibung					
Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					

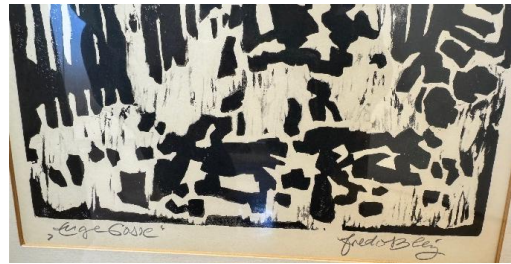
Anlage zu Beschlussvorlage 023/2026 - Auflistung von 5 Bildern des Künstlers Fredo Bley

Tagesordnung

öffentlich



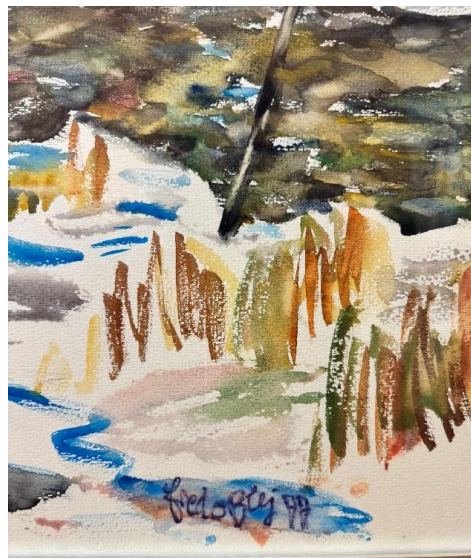
„Bäume im Wind“



„enge Gasse“



„Vogtländische Landschaft“



„Vogtländisches Dorf im Winter“



ohne Titel



Stadt Lengenfeld
Bürgermeister

TOP

Bearbeitung: Frau Sönnichsen

Tagesordnung

öffentlich

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

016/2026

Externe Dokumente (Anlagen)

Richtlinie zur Gewährung einer finanziellen
Zuwendung für Neugeborene der Stadt
Lengenfeld

Betreff

Neufassung der Richtlinie zur Gewährung einer finanziellen
Zuwendung für Neugeborene der Stadt Lengenfeld

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit**Finanzielle Auswirkungen**
☒ Ja, sh. Begründung
 ☐ Nein
Stellenplanmäßige Auswirkungen
☐ Ja, sh. Begründung
 ☒ Nein
Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:
Bürgermeister
Beteiligt:

Datum

Unterschrift

Genehmigung/Freigabe durch BM

Beratungsfolge

Stadtrat

Sitzung am

23.02.2026

Ergebnis**ö/nö**

ö
Aus
wahl

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Richtlinie zur Gewährung einer finanziellen Zuwendung für Neugeborene der Stadt Lengenfeld.

Begründung

Die Stadt Lengenfeld unterstreicht mit dieser Zuwendung die besondere Wertschätzung der Kinder und ihrer Familien. Diese Art des Willkommens wird in vielen Kommunen der Umgebung praktiziert. Es wird weiterhin eine Zuwendung in Höhe von 100,- EUR pro Neugeborenen vorgeschlagen – jedoch mit einer vereinfachten Antragstellung und angepassten Voraussetzungen.

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
365	Kindertageseinrichtungen				
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen					
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)					☐
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)					☐
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen Abschreibung Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					

Richtlinie

zur Gewährung einer finanziellen Zuwendung für Neugeborene der Stadt
Lengenfeld
vom 24.02.2026

Willkommen in der kinder- und familienfreundlichen Stadt Lengenfeld

1. Zuwendungszweck, Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die Gewährung einer einmaligen Zuwendung für Neugeborene der Stadt Lengenfeld. Durch diese Zuwendung unterstreicht die Stadt Lengenfeld die besondere Wertschätzung der Kinder und ihrer Familien.
- (2) Die finanzielle Zuwendung für Neugeborene ist eine freiwillige Leistung der Stadt Lengenfeld. Die Gewährung erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Es besteht seitens der Personensorgeberechtigten (i.d.R. die Eltern) kein Rechtsanspruch auf diese Zuwendung.

2. Gegenstand der Zuwendung

- (1) Personensorgeberechtigte können auf Antrag für jedes Neugeborene eine einmalige finanzielle Zuwendung in Höhe von 100,00 EUR erhalten.
- (2) Die finanzielle Zuwendung wird unabhängig vom Einkommen der Personensorgeberechtigten gewährt.

3. Zuwendungsvoraussetzung

- (1) Die Personensorgeberechtigten üben die elterliche Sorge für das Kind aus.
- (2) Das Kind hat seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Lengenfeld.

4. Antragstellung

- (1) Personensorgeberechtigte können ab Ausstellung der Geburtsurkunde bis zum Ende des 3. Lebensmonates des Kindes die finanzielle Zuwendung für Neugeborene im „Bereich Soziales“ der Stadt Lengenfeld beantragen.
- (2) Die Antragstellung erfolgt persönlich durch die Sorgeberechtigten.

5. Auszahlung

- (1) Die Auszahlung erfolgt in der Regel bargeldlos. Bei Antragstellung ist die Kontoverbindung anzugeben.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend ab 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 21.04.2015 außer Kraft

Lengenfeld, den 24.02.2026

Michael Heuck
Bürgermeister